



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7523-024669

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Bundesgesetzgeber die notwendigen Voraussetzungen schafft, dass Steckersolaranlagen (Balkonsolaranlagen) auf Campingplätzen genutzt werden dürfen. Damit könnte ohne Kosten für Bund oder Länder ein weiterer Beitrag zur Energiewende erreicht werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 221 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass Dauercampern nicht gestattet sei, Steckersolaranlagen auf Campingplätzen zu verwenden. Der Grund hierfür sei, dass ein Betreiber eines Campingplatzes verpflichtet sei, diese Solaranlage anzumelden. Dies sei allerdings nicht möglich, weil ein Betreiber eines Campingplatzes nur eine Anlage anmelden dürfe. Eine Anmeldung durch Dauercamper sei nicht möglich, da das Netz des Campingplatzbetreibers privat betrieben werden würde. Zwar sei die Anmeldepflicht beim örtlichen Energieversorger weggefallen, allerdings sei eine Anmeldung immer noch beim Marktstammdatenregister weiterhin nötig. Verstöße gegen diese Vorschriften würden zur Ahndung mit Bußgeldern führen. Insgesamt sei eine Lockerung der Vorschriften zur Anmeldung angezeigt, um einen Betrag zur Energiewende herbeizuführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend merkt der Petitionsausschuss an, dass sich aus der Anwendungsregel für den Anschluss von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDEAR-N 4105) ergibt, dass im vereinfachten Anmeldeverfahren je Anschlussnutzeranlage ein Steckersolargerät mit derzeit bis zu 600 Watt/Voltampere Wechselrichterleistung angeschlossen werden darf (Abschnitt 5.5.3). Eine Anschlussnutzeranlage ist die Gesamtheit aller elektrischen Betriebsmittel hinter der Messeinrichtung (betrieben durch einen Messstellenbetreiber) zur Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie.

Die Definitionen sowohl der technischen Normung (VDE AR-N 4105) als auch des EEG-Entwurfs (Solarpaket I) beziehen sich auf den durch einen Messstellenbetreiber betriebenen, bilanzierungsrelevanten Zähler. In dem geschilderten Fall eines Campingplatzes geht der Petitionsausschuss davon aus, dass es allerdings nur einen durch den Messstellenbetreiber betriebenen (Haupt-) Zähler gibt, während die individuellen Zähler der einzelnen Stellplätze nicht bilanzierungsrelevante, selbstbeschaffte Zähler zum Zweck der internen Verrechnung darstellen. Der Vorteil dieser durch den Campingplatzbetreiber gewählten Konstruktion für die einzelnen Parteien dürfte sein, dass die monatliche Grundgebühr des gemeinsamen Stromlieferanten nur einmal für die gesamte Kundenanlage anfällt. Als direkte Folge ist jedoch der Übergabezähler des Campingplatzes bereits die Entnahmestelle eines Letztverbrauchers. Auf diese Entnahmestelle bezieht sich die im vereinfachten Anmeldeverfahren mögliche maximale Leistung eines oder mehrerer Steckersolargeräte. Um das vereinfachte Anmeldeverfahren für Steckersolargeräte zu realisieren, ist die rechtliche Anknüpfung an die Entnahmestelle eines Letztverbrauchers zwingend notwendig. Eine Lösung, die privat betriebene, nicht-bilanzierungsrelevante Unterzähler berücksichtigt, ist daher nicht möglich.

Die obenstehenden Ausführungen beziehen sich auf netzparallel betriebene Steckersolargeräte. Der Petitionsausschuss betont, dass es dem Nutzer jedoch



unbenommen ist, anmeldefreie Insellösungen bestehend aus Photovoltaikmodulen, Batteriespeicher und Wechselrichter zu betreiben. Voraussetzung ist, dass diese Systeme dauerhaft vom Netz — hier: von der Kundenanlage des Campingplatzbetreibers — getrennt betrieben werden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die rechtliche Anknüpfung an die Entnahmestelle eines Letztverbrauchers zwingend nötig ist und eine anmeldefreie Insellösung aufgezeigt worden ist, vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.